

720.200



**STEUERGESETZ**  
**DER**  
**GEMEINDE AROSA**

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

*Gegenstand*

<sup>1</sup> Die Gemeinde Arosa erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer.

<sup>2</sup> Überdies erhebt die Gemeinde Arosa folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:

- a) eine Gäste- und Sporttaxe;
- b) eine Tourismusförderungsabgabe
- c) eine Hundesteuer.

### Art. 2

*Subsidiäres Recht*

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

## II. Materielles Recht

### 1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUER

#### Art. 3

*Steuerfuss*

<sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

<sup>2</sup> Das Gemeindeparlament legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

<sup>3</sup> Der Steuerfuss beträgt bei der Einführung dieses Gesetzes am 1. Januar 2013 90%. Danach wird der Ansatz für das nachfolgende Steuerjahr jeweils durch das Gemeindeparlament bis spätestens im Dezember festgelegt.

## 2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

### Art. 4

Die Handänderungssteuer beträgt 2 Prozent.

*Steuersatz*

## 3. LIEGENSCHAFTENSTEUER

### Art. 5

<sup>1</sup> Die Liegenschaftsteuer beträgt maximal 2 ‰ des Vermögenssteuerwerts. Der Ansatz für das nachfolgende Steuerjahr wird jeweils durch das Gemeindeparlament bis spätestens im Dezember festgelegt. *Steuersatz*

<sup>2</sup> Der Ansatz beträgt bei Einführung dieses Gesetzes am 1. Januar 2013 0.5 ‰ des Vermögenssteuerwertes. Danach wird der Ansatz für das nachfolgende Steuerjahr jeweils durch das Gemeindeparlament bis spätestens im Dezember festgelegt.

## III. Formelles Recht

### 1. BEHÖRDEN

#### Art. 6

Der Gemeindevorstand entscheidet über Steuererleichterungsgesuche

*Gemeindevorstand*

#### Art. 7

<sup>1</sup> Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramts, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist. *Gemeindesteuersamt*

<sup>2</sup> Das Gemeindesteuersamt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

### 2. BEZUG

#### Art. 8

<sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig. *Fälligkeit*

<sup>2</sup> Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

<sup>3</sup> Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

<sup>4</sup> Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungsstellung fällig.

<sup>5</sup> Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

#### Art. 9

##### *Zahlungsfrist*

<sup>1</sup> Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

<sup>3</sup> Die separat erhobene Liegenschaftensteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

<sup>4</sup> Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.

<sup>5</sup> Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

#### Art. 10

##### *Steuererlass*

<sup>1</sup> Über Erlassgesuche entscheidet der Gemeindevorstand.

### 3. ENTSCHÄDIGUNGEN

#### Art. 11

##### *Kirchensteuer*

Die Gemeinde Arosa wird von den Landeskirchen und den Kirchengemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

## IV. Schlussbestimmungen

#### Art. 12

##### *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz wurde am 04. November 2012 durch die Urnengemeinde angenommen. Es tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Durch die Urnengemeinde beschlossen am 04. November 2012

Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt gemäss Beschluss Nr. 1109 vom 20. November 2012.

NAMENS DES ÜBERGANGSVORSTANDS

Mitglied 1:



Lorenzo Schmid

Mitglied 2:



Peter Bircher